

Die uniVersa - eine gute Entscheidung



Sehr geehrte Frau Beamtin,

der Krankenversicherungsschutz der uniVersa ist individuell und leistungsstark.

Unsere beihilfekonformen Tarife beinhalten einen umfangreichen Versicherungsschutz bei ambulanter, stationärer und zahnärztlicher Heilbehandlung sowie bei Vorsorgeuntersuchungen - optimal abgestimmt auf Ihren persönlichen Beihilfeanspruch.

Überzeugende Gründe für eine Krankenversicherung der uniVersa

- X** Erfahrung, Kompetenz und Sicherheit der ältesten privaten Krankenversicherung Deutschlands
- X** Leistungsstarker Krankenversicherungsschutz für jede Lebenssituation
- X** Überzeugendes Preis-Leistungsverhältnis
- X** Flexibles und kundenfreundliches Tarifwechselrecht
- X** Umsichtige Annahmepolitik mit Weitblick
- X** Vielfache Auszeichnungen durch die Fachpresse
- X** Beitragsrückerstattung bei Leistungsfreiheit in vielen Tarifen
- X** Umfassender Service und aktives Leistungsmanagement
- X** Keine Konzernbindung als unabhängiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
- X** Wachstum der uniVersa seit Jahren weit über dem Branchendurchschnitt

Ihr Leben kann sich ändern. Ihre Krankenversicherung auch?

Ändert sich Ihr Beihilfeanspruch, dann können Sie problemlos auch Ihren uniVersa-Versicherungsschutz anpassen. Erhöht sich beispielsweise Ihr Beihilfeanspruch, weil ein zweites Kind geboren wurde oder der wohlverdiente Ruhestand beginnt, so können Sie Ihren bisherigen Versicherungsschutz selbstverständlich umgehend entsprechend anpassen - dadurch reduziert sich auch Ihr monatlicher Beitrag.

Die uniVersa hält auch Lösungen für Sie bereit, wenn Beihilfekürzungen zu finanziellen „Lücken“ im Krankheitsfall führen. Wir helfen Ihnen, diese mit speziell abgestimmten Ergänzungsprodukten zu schließen.

Bei uns sind Sie mit Sicherheit in guten Händen

Sie finden bei der uniVersa das Angebot, das heute zu Ihnen passt, und das Sie morgen nach neuen Gesichtspunkten verändern können. Und - das ist ganz wichtig - egal für welche Absicherung Sie sich entscheiden, alle wichtigen Kernleistungen sind enthalten. So zum Beispiel:

- X** Arzt- und Krankenhauswahl - ganz nach Vertrauen
- X** Heilpraktiker und Psychotherapie
- X** Behandlung als Privatpatient
- X** Umfangreiches Vorsorgeprogramm
- X** Arznei-, Heil- und Hilfsmittel ohne Höchstsätze oder Festbeträge
- X** Direkte Abrechnung mit Krankenhäusern per uniVersa-Card
- X** Europaweiter Versicherungsschutz; 2 Monate weltweit (ggf. auch mehr)

Auch der medizinische Fortschritt ist automatisch mitversichert. Das macht die uniVersa so beständig und verlässlich. Nehmen Sie keine Leistungen in Anspruch, erhalten Sie zusätzlich eine erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, die sich nach leistungsfreien Jahren steigern kann.

Vorschlag für Frau Katja Beamtin

Vers.beginn: 01.03.2011
 Geb.datum: 01.01.1981 (w)

Tarif: **Beitrag:**

Produktlinie Classic

Wenn Sie zum Arzt gehen ...

50 %	Erstattung für ambulante Behandlungen (Arztkosten, Arzneimittel, Vorsorge, Heilpraktiker, Heil- und Hilfsmittel)	A 30 + A 20R	80,51 EUR* 43,11 EUR
-------------	--	-------------------------	-------------------------

Wenn Sie zum Zahnarzt gehen ...

50 %	Erstattung für Zahnbehandlungen, Vorsorge, Kieferorthopädie und Zahnersatzmaßnahmen (Kronen, Brücken usw.), inkl. Material- und Laborkosten	ZA 50	35,97 EUR*
-------------	---	--------------	------------

Wenn Sie ins Krankenhaus kommen ...

50 %	Erstattung für einen Krankenhausaufenthalt	ST 2/30 + ST 2/20R	34,73 EUR* 15,23 EUR
50 %	Erstattung für Unterkunft im Zweibettzimmer und Chefarztbehandlung		

Wenn Sie Ihre Beihilfelücken schließen möchten ...

50 %	Erstattung für die Material- & Laborkosten bei Zahnersatz, für Hilfsmittel und für Behandlungskosten, die bei Auslandsreisen anfallen	BZ 50	4,94 EUR*
-------------	---	--------------	-----------

* Im Beitrag ist der gesetzliche Altersentlastungszuschlag in Höhe von 10 % enthalten.

Pflegepflichtversicherung

Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflegeleistungen	PVB	11,13 EUR
---	------------	-----------

Extras, die sich sehen lassen können

Wenn Sie im Krankenhaus ein zusätzliches Tagegeld möchten ...

20,- EUR	Tagegeld für jeden Tag im Krankenhaus oder in stationärer Kur - zur freien Verfügung	KSKT 20	5,80 EUR
-----------------	--	----------------	----------

Ihr Beitrag für die Produktlinie Classic und die Extras

Krankenversicherung	220,29 EUR
Pflegeversicherung	11,13 EUR
⇒ <u>Ihr monatlicher Gesamtbeitrag:</u>	<u>231,42 EUR</u>

Steuerlich abzugsfähiger Gesamtbetrag
Näheres hierzu auch im Informationsblatt
Steuervorteile für PKV-Beiträge (075-108)

184,65 EUR

Wichtige Hinweise für Sie

Pflegepflichtversicherung

Ihr Sondervorteil:

Höchstbeitragsgarantie nach 5 Jahren, d. h. nach einer ununterbrochenen Versicherungszeit von 5 Jahren in einer *privaten* Pflegepflichtversicherung ist Ihr Beitrag auf die Obergrenze der sozialen Pflegepflichtversicherung begrenzt.

Gesetzlicher Altersentlastungszuschlag

Alle Personen ab dem 21. Lebensjahr zahlen einen gesetzlich vorgeschriebenen Zuschlag. Die Höhe beträgt 10 % aus den Monatsbeiträgen der Tarife A, ZA, ST, BZ (Tarifstufe A 20R und ST 2/20R ausgenommen). Die uniVersa spart diese Summe für Sie als zusätzliche Altersvorsorge. Ziel ist mit dem angesammelten Kapital und den hieraus erwirtschafteten Kapitalerträgen, Ihre Beiträge zu stabilisieren und Steigerungen weitgehend zu vermeiden.

Bar-Beitragsrückerstattung – für kostenbewusstes Verhalten – seit über 30 Jahren

Sollten Sie mindestens ein Kalenderjahr keine Leistungen aus dem ambulanten Bereich von uns benötigen, erhalten Sie eine erfolgsabhängige Bar-Beitragsrückerstattung (BRE). Je nach ambulantem Tarif können das bis zu vier Monatsbeiträge bei neun leistungsfreien Jahren sein. Reichen Sie Kostenbelege ein, wird Ihnen im Rahmen der Besserstellungsprüfung automatisch mitgeteilt, ob eine mögliche BRE-Auszahlung für Sie höher ausfällt als der zu erwartende Erstattungsbetrag. Leistungen aus dem stationären oder Zahnarzt-tarif beeinflussen dabei eine BRE-Auszahlung nicht.

Vorteil bei Neuabschluss: Auch wenn Sie sich während des Kalenderjahres bei uns versichern, erfolgt bei Leistungsfreiheit bereits für dieses Teiljahr eine anteilige Beitragsrückerstattung. Außerdem gilt dieser Zeitraum dann künftig als ein vollständiges leistungsfreies Jahr (Rumpfwahljahr) und erhöht somit Ihre Berechtigung auf BRE.

Hinweis zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der Beiträge: Eine Beitragsrückerstattung wirkt sich im Kalenderjahr, in dem sie zur Auszahlung kommt, auch auf den **steuerlich abzugsfähigen Gesamtbetrag** (siehe oben) aus. Sie mindert diesen, aber nur in Höhe des steuerlich abzugsfähigen Beitragsanteils, der in der Regel niedriger ist, als die tatsächlich ausgezahlte Beitragsrückerstattung.

Ihre Leistungspluspunkte im Einzelnen

Produktlinie Classic mit der Tarifstufe A 30+A 20R

Wenn Sie zum Arzt oder Heilpraktiker gehen ...

Freie Arztwahl,

d. h. Sie können als Privatpatient auch zu jedem Spezialisten und zu namhaften Kapazitäten gehen und den Arzt jederzeit wechseln, Überweisungen sind nicht erforderlich.

Keine Begrenzung

auf die Höchstsätze der Gebührenordnung, wenn es medizinisch erforderlich ist. Somit kann sich Ihr Behandler für Sie die Zeit nehmen, die er - und auch Sie - brauchen.

Brillen und Kontaktlinsen

Bei Brillen kennen wir Richtgrößen und zwar 125,- EUR für das Gestell und 155,- EUR für die Gläser, für Mehrstärkengläser 310,- EUR; innerhalb dieser Beträge werden aber auch die Kosten für Entspiegelung, Tönung usw. gezahlt ... und zwar bei jeder Sehstärkenänderung oder z. B. Bruch, ansonsten alle zwei Jahre. Zur Bestimmung ist ein Sehtest beim Optiker ausreichend.

Neue Kontaktlinsen zahlen wir jedes Jahr ab einer Sehstärke von 4 Dioptrien, bis zu 410,- EUR.

Heilpraktiker

Bei der uniVersa können Sie den Heilpraktiker Ihres Vertrauens wählen; bei der Erstattung gibt es keine Festbeträge, jedoch legen wir das vergleichbare Honorar (bis zum Regelhöchstsatz der GOÄ) eines Arztes zu Grunde.

Arznei-, Heil- und Hilfsmittel

Die uniVersa hat einen umfangreichen Hilfsmittelkatalog, der keine Begrenzungen vorsieht - also vom Gummistrumpf bis Blindenhund; auch teure Medikamente und Naturheilmittel werden ohne Festbeträge bezahlt ... eben alles, was Ihnen am besten hilft.

Psychotherapie und - analyse

durch Ärzte ist ohne Summen- und Sitzungszahlbegrenzung möglich. Eine Genehmigung vor Beginn der Behandlung brauchen Sie bei uns nicht einzuholen ... wenn Sie aber ganz sicher gehen wollen, prüfen wir aber selbstverständlich gerne auch vorab.

Vorsorgeuntersuchungen,

z. B. Krebsvorsorgeuntersuchungen werden unabhängig vom Alter in voller Höhe übernommen, darüber hinausgehende Vorsorge, z. B. Impfungen für eine Auslandsreise oder ambulante Badekuren werden bis zu 500,- EUR innerhalb von zwei Jahren erstattet.

uniVersa mediLine

Über unser Service-Telefon bieten wir Ihnen eine schnelle und unkomplizierte Beratung zum Thema Gesundheit in folgenden Bereichen an: Auswahl von Ärzten, Zahnärzten, Kliniken etc., Beantwortung allgemeiner medizinischer Fragen, Auskünfte zu Arzneimitteln, Impfberatung, Beratung zu Vorsorgeuntersuchungen und Gesundheitsförderung sowie reise- und tropenmedizinische Beratung.

Die Rufnummer der uniVersa mediLine erhalten Sie mit den Vertragsunterlagen oder von ihrem zuständigen Kundenberater.

Tipp

Ihre Arztrechnung müssen Sie als Privatpatient und als uniVersa-Kunde nicht ungeprüft akzeptieren. Wir helfen Ihnen dabei! Schicken Sie uns die Liquidation einfach zu - wir prüfen dann, schnell und qualifiziert, ob bei den berechneten ärztlichen Leistungen alle gesetzlichen Vorschriften der Gebührenordnung eingehalten wurden.

Wenn Sie zum Zahnarzt gehen ...

Vorbeugende Maßnahmen,

also Karies- und Parodontoseprophylaxe, z. B. eine Zahnhärtung mit speziellem Lack oder die Überprüfung der Kaufunktion werden von uns ebenso übernommen wie die kieferorthopädische Behandlung bei Kindern und Erwachsenen.

Material- und Laborkosten

erstattet die uniVersa Ihnen ohne Rücksicht oder Begrenzung auf Festbeträge, wie sie die gesetzliche Kasse kennt;

Inlays, also Gold- und Keramikfüllungen inkl. der hierfür anfallenden Material- und Laborkosten stufen wir als Zahnbehandlung ein → **wichtig** für die Zahntarife, mit unterschiedlichen Erstattungsätzen für Zahnbehandlung und Zahnersatz.

Heil- und Kostenplan

vor Zahnersatzmaßnahmen erforderlich - außer Ihr Zahnarzt fertigt nur eine Einzelkrone an.

Freie Wahl des Zahnarztes,

d. h. Sie können nicht nur den Zahnarzt aussuchen, sondern auch problemlos wechseln; bei medizinischer Notwendigkeit erstattet Ihnen die uniVersa die Kosten auch über die gültigen Höchstsätze der Gebührenordnung hinaus.

Keine dauernden Jahreshöchstsätze

Folgende Begrenzungen werden den Erstattungsprozentsätzen bei der Leistungsberechnung nur in der "Startphase" zugrunde gelegt:

- 1.550,- EUR insgesamt für alle Maßnahmen im ersten Versicherungsjahr
- 3.100,- EUR insgesamt für alle Maßnahmen in den ersten drei Versicherungsjahren
- 7.700,- EUR insgesamt für alle Maßnahmen in den ersten fünf Versicherungsjahren und
- 15.400,- EUR insgesamt für alle Maßnahmen in den ersten sieben Versicherungsjahren.

Bei Maßnahmen, die auf Grund eines Unfalls erforderlich werden, gelten diese Höchstsätze nicht!

Durch solche anfängliche Begrenzungen können wir die heutigen Beiträge relativ stabil halten; bei der Festsetzung der Höchstsätze haben wir außerdem darauf geachtet, dass diese für jede durchschnittliche Zahnbehandlung auf jeden Fall ausreichend sind.

Wenn Sie ins Krankenhaus kommen ...

Freie Krankenhauswahl,

d. h. Sie können jede Spezial- und Universitätsklinik aufsuchen, z. B. eine, die auf bestimmte Operationen spezialisiert ist - europaweit.

Krankenhauskosten

Die allgemeine Versorgung und Betreuung durch Ärzte und Schwestern ist für Sie - ganz egal wo Sie sind - immer erstattungsfähig, auch bei teuren Behandlungsmaßnahmen, wie z. B. einer Lebertransplantation.

Krankentransporte

zum geeigneten Krankenhaus bezahlen wir ebenso wie den teuren Transport mit einem Rettungshubschrauber.

Eine direkte Abrechnung

zwischen dem Krankenhaus und der uniVersa ist möglich; Ihr Vorteil: Sie müssen die zum Teil hohen Kosten nicht vorfinanzieren ... und die Handhabung ist ganz einfach: bei der Aufnahme legen Sie nur Ihre uniVersa-Card vor, damit sind alle Formalitäten erledigt.

Extraleistungen in den Tarifstufen ST1 und ST2:

Sie alleine bestimmen

den Arzt Ihres Vertrauens, der Sie behandeln oder operieren soll - auch wenn es der Chefarzt ist oder ein Professor z. B. an einem Krankenhaus in Florenz.

Die Abrechnung kann über die Höchstsätze der Gebührenordnung erfolgen, wenn es medizinisch erforderlich ist, z. B. bei einer besonders schwierigen und zeitaufwendigen Operation ... das sichert Ihnen die allerbeste Versorgung!

Ein- oder Zweibettzimmer?

Wie Sie möchten: Sie entscheiden durch Ihre Tarifwahl, ob Sie Ihr Zimmer für sich allein haben oder es mit höchstens einem Zimmernachbarn teilen wollen - damit Sie die nötige Ruhe für eine schnelle Genesung finden.

Wenn Sie Ihre Beihilfelücken schließen möchten ...

Zahnersatz

Bei Zahnersatz - also Kronen, Brücken und Prothesen - erhalten Sie die Material- und Laborkosten (nach Vorleistung Ihrer Beihilfestelle und Erstattung aus der Classic-Produktlinie) unter Berücksichtigung großzügiger Jahreshöchstsätze.

Sehhilfen

Für eine neue Brille oder Kontaktlinsen erhalten Sie (nach Vorleistung Ihrer Beihilfestelle und Erstattung aus der Classic-Produktlinie) bis zu 125,- EUR für das Gestell und 155,- EUR für die Gläser, für Mehrstärkengläser 310,- EUR; innerhalb dieser erstattungsfähigen Beträge werden auch Kosten für eine Entspiegelung, Tönung usw. gezahlt; für Kontaktlinsen ab einer Sehstärke von 4 Dioptrien, jedes Jahr bis zu 410,- EUR.

Hilfsmittel

Wir haben für Sie einen umfangreichen Hilfsmittelkatalog, der keine Festbeträge oder Höchstsätze vorsieht, z. B. Einlagen, Hörhilfen, Heimdialyse oder Stützapparate.

Ausland

Darminfektion, Sonnenbrand, Schnittwunden, ein Tauchunfall - alle Kosten, die für ambulante und stationäre Behandlungen sowie schmerzstillende Zahnbehandlungen im Ausland anfallen, erstatten wir Ihnen ... unabhängig davon, ob Sie sich auf einer Urlaubs- oder Geschäftsreise befinden, die bis zu 2 Monate dauern kann und egal ob diese Sie nach Spanien, Amerika oder China führt (weltweiter Schutz!); auch ein medizinisch notwendiger Rücktransport (oder Überführungskosten) ist versichert.

Wenn Sie pflegebedürftig werden ...

Alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen

erhalten Sie auch von der uniVersa; z. B. Pflegegeld um jemanden bezahlen zu können, der Sie bei der Ernährung und Körperpflege unterstützt oder bei der hauswirtschaftlichen Versorgung hilft; außerdem werden auch Hilfsmittel, wie z. B. ein spezielles Pflegebett bezahlt.

Übrigens: Der Leistungsumfang ist hier bei allen gesetzlichen und privaten Krankenversicherern gleich!

Die Höhe der Leistungen

orientiert sich an dem Grad der Pflegebedürftigkeit, die ein Arzt (sogenannter medizinischer Dienst) durch einen persönlichen Besuch bei Ihnen feststellt.

Wenn Sie ein zusätzliches Tagegeld möchten ...

Krankenhaustagegeld

bekommen Sie in der von Ihnen gewählten Höhe für jeden Tag, den Sie im Krankenhaus sind - zu Ihrer freien Verfügung und ohne es versteuern zu müssen.

Bei stationären Kuren

und Rehabilitationen oder auch Sanatoriumsaufenthalten zahlen wir Ihnen - bis zu 23 Tagen - den vereinbarten Tagessatz

- zu 100 % (bis vollend. 40. Lj.)
- zu 50 % (bis vollend. 65. Lj.) oder
- zu 25 % (ab vollend. 65. Lj.).

Bonus

Wenn Sie mal ins Krankenhaus müssen, aber nicht mehr als 7 Tage in einem Jahr, erhöht die uniVersa Ihren Tagessatz um 50 %, d. h. Sie erhalten z. B. für eine Mandeloperation, bei der Sie nur 3 oder 4 Tage im Krankenhaus sind, die **1 1/2fache Leistung** von uns!

Bei Entbindung

in einem Krankenhaus zahlen wir Ihnen pauschal den **10fachen** Tagessatz aus; sollte der Aufenthalt länger dauern, selbstverständlich auch darüber hinaus bis zu Ihrer Entlassung.

Die vollständigen Leistungen und weitere ausführliche Informationen erhalten Sie von Ihrem persönlichen Versicherungsberater oder entnehmen Sie bitte den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen.

Sie sehen, die Leistungen der uniVersa sind mehr als eine Alternative:
Sie genießen ein zusätzliches Plus an:

- + Auswahl
- + Qualität
- + Komfort
- + Leistungen
- + Langfristigkeit

und gönnen sich somit etwas Besonderes.

Treffen Sie deshalb jetzt Ihre Entscheidung ... für die uniVersa!



Steuervorteile für PKV-Beiträge

Neuregelungen im Einkommensteuergesetz durch das Bürgerentlastungsgesetz

Sie können ab 01.01.2010 Ihre Beiträge zur privaten Krankheitskostenvoll- und Pflegepflichtversicherung steuerlich erheblich besser absetzen als bisher, ganz gleich ob Sie Angestellter, Beihilfeberechtigter, Selbständiger, Rentner oder Pensionär sind.

Bisher konnten Sie diese Beiträge nur sehr eingeschränkt steuerlich geltend machen: Zusammen mit anderen Versicherungsbeiträgen waren diese im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen für Nichtselbständige mit Arbeitgeberzuschuss bzw. Beihilfeanspruch nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EUR (Verheiratete: 3.000 EUR) und für Selbständige bis 2.400 EUR (Verheiratete: 4.800 EUR) abzugsfähig.

Diese **Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen** werden nun auf 1.900 EUR (Verheiratete: 3.800 EUR) bzw. 2.800 EUR (Verheiratete: 5.600 EUR) erhöht.

Aber die wichtigere Neuregelung mit den stärkeren steuerlichen Auswirkungen lautet für Sie: Die Beiträge einer Krankheitskostenvoll- und Pflegepflichtversicherung, die Sie **für sich selbst und für unterhaltsberechtignte Angehörige** (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner und Kinder, soweit ein Kindergeldanspruch oder Kinderfreibetrag besteht) bezahlen, sind steuerlich abzugsfähig, auch wenn sie **über den Höchstbeträgen für sonstige Vorsorgeaufwendungen** liegen.

Wichtige Einschränkung: Die Höhe der steuerlichen Abzugsfähigkeit ist zwar nicht mehr eingeschränkt, sie gilt aber nur für Beiträge, die dem gesetzlich festgelegten existenznotwendigen und sozialhilfegleichen Versorgungsniveau eines **Basiskrankenversicherungsschutzes** entsprechen. Die Beiträge zur Pflegepflichtversicherung sind aber immer uneingeschränkt in voller Höhe abzugsfähig.

Welcher Beitrag **in jedem einzelnen unserer Tarife** dem Niveau eines Basiskrankenversicherungsschutzes entspricht, wird von uns anhand brancheneinheitlicher prozentualer Beitragsabschläge ermittelt, die der Gesetzgeber in der „Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung“ (KVBEVO) für alle PKV-Unternehmen verbindlich festgelegt hat.

Beiträge für einen darüber hinaus gehenden **höheren Krankenversicherungsschutz**, auch wenn dieser notwendig und in der Regel PKV-Standard ist, werden hierbei **nicht berücksichtigt**. Hierzu gehören beispielsweise Beiträge für Zusatzleistungen im Krankenhaus, wie Chefarztbehandlung, Einbettzimmer oder ein Krankenhaustagegeld, aber auch Heilpraktikerbehandlung, hochwertiger moderner Zahnersatz, ergänzende Pflegetagegeldversicherungen oder eine Krankentagegeldabsicherung bei Arbeitsunfähigkeit.

Wenn Sie aber mit Ihren Beiträgen für den Basiskrankenversicherungsschutz und der Pflegepflichtversicherung die neuen Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen **noch nicht ausgeschöpft** haben, können Sie in Höhe des Differenzbetrages sowohl die (noch) nicht berücksichtigten **Beiträge für den höheren Krankenversicherungsschutz** als auch weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen, wie z. B. Beiträge zu Haftpflicht-, Unfall-, Arbeitslosen-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, **steuerlich geltend machen**.

Auf der nächsten Seite haben wir für Sie zu wichtigen Themen und Begriffen der PKV weitere steuerrechtlich interessante Informationen zusammengestellt:

Arbeitgeberzuschuss

Der Arbeitgeberzuschuss bleibt/ist steuerfrei. Er wird aber in voller Höhe auf den steuerlich abzugsfähigen Beitrag des Arbeitnehmers angerechnet und vermindert diesen dadurch entsprechend. Das bisherige Verfahren zur Erlangung (Vorlage der Beitragsbescheinigungen beim Arbeitgeber) und zur Ermittlung der Höhe des Arbeitgeberzuschusses ändert sich aber nicht.

Beitragsrückerstattung bei Leistungsfreiheit

Eine Beitragsrückerstattung vermindert zwar den steuerlich abzugsfähigen Beitrag. Sie wird aber nicht mit ihrer tatsächlichen Höhe, sondern wiederum nur anteilig in Höhe des steuerlich abzugsfähigen Beitrages (für einen Basiskrankenversicherungsschutz) angerechnet, der in der Regel niedriger ist als der zurückerstattete vollständige Tarifbeitrag.

Gesetzlicher Altersentlastungszuschlag

Der gesetzliche Altersentlastungszuschlag fließt anteilmäßig in die steuerliche Abzugsfähigkeit mit ein, soweit er auf Beiträgen für den Basiskrankenversicherungsschutz beruht.

Krankentagegeld

Einer Krankentagegeldversicherung zur Absicherung des Einkommensausfalls bei Arbeitsunfähigkeit kommt im Leistungsfall zwar eine existenzsichernde Bedeutung zu, ihre Beiträge sind aber im Rahmen des Basiskrankenversicherungsschutzes nicht abzugsfähig.

Lohnsteuerabzugsverfahren

Ihr Arbeitgeber bzw. Dienstherr berücksichtigt beim Lohnsteuerabzugsverfahren bereits im Januar 2010 die höheren abzugsfähigen Beiträge für den Basiskrankenversicherungsschutz und die Pflegepflichtversicherung. Übrigens: Das Finanzamt berücksichtigt die Neuregelungen auch für Selbständige bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen für 2010.

Risikozuschläge

Sofern die Gesundheitsverhältnisse einen Risikozuschlag erfordern, wird dieser bei den ermittelten Beiträgen für den Basiskrankenversicherungsschutz anteilmäßig und für die Pflegepflichtversicherung voll bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit berücksichtigt.

Steuer-ID (nicht Steuernummer)

Die tatsächlich von Ihnen bezahlten Beiträge des vorangegangenen Kalenderjahres müssen wir zukünftig elektronisch an die Deutsche Rentenversicherung Bund übermitteln, die diese Informationen in die „ELSTAM“-Datenbank einstellt. Eindeutiges Zuordnungskriterium für jeden Steuerpflichtigen ist hierbei die persönliche Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID). Nehmen Sie nicht an diesem Meldeverfahren teil, sieht das Gesetz eine Verringerung der steuerlichen Anrechnung vor. Sie können Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung aber jederzeit schriftlich widerrufen.

Steuerliches Zufluss-/Abfluss-Prinzip

Es sind grundsätzlich nur die tatsächlich gezahlten Beiträge steuerlich abzugsfähig. Zurück erstattete Beiträge (z. B. Beitragsrückerstattungen oder ein Arbeitgeberzuschuss) und Rückbuchungen vermindern den steuerlich abzugsfähigen Beitrag. Beitragszahlungen/-rückzahlungen werden immer nur in dem Kalenderjahr berücksichtigt, in dem sie auch „geflossen“ sind.

Abschließender Hinweis

Diese Information haben wir für Sie nach bestem Wissen und unserem aktuellen Kenntnisstand zusammengestellt. Wir können keine Gewähr für die abschließende Richtigkeit, zukünftige Änderungen und für etwaige Rechtsansprüche übernehmen. Für weitere Fragen und eine exakte Berechnung Ihrer steuerlichen Entlastung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.